

Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Unterschleißheim für den Änderungsbebauungsplan Nr. 58 c IV

In der Fassung vom 07.09.2022



Auftraggeber: MSD Animal Health
Intervet International GmbH
Herrn Alexander Wirth
Feldstraße 1a
85716 Unterschleißheim

Planverfasser: DRAGOMIR STADTPLANUNG GmbH
Nymphenburger Str. 29
81371 München

Bearbeitung: Sophie Jürgens, M.Sc. Biodiversität und Umweltbildung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Beschreibung des Vorhabens und des Gebietes	3
1.3	Quellen und Datengrundlagen	7
1.4	Rechtsgrundlage	7
2	Wirkungen des Vorhabens	8
3	Relevanzprüfung (projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums)	9
3.1	Methodik	9
3.2	Tiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.2.1	Fledermäuse	9
3.2.2	Kriechtiere	10
3.2.3	Säugetiere (ohne Fledermäuse), Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere und Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.3	Vögel nach Vogelschutz-Richtlinie	11
3.4	Fazit der Relevanzprüfung	12
4	Maßnahmen zur Vermeidung	13
5	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen	14
6	Fotodokumentation	16

Anhang:

Artenschutzrechtliche Abschätzung – Der Änderungsbebauungsplan Nr. 58 c IV mit integrierter Grünordnung „Südlich Feldstraße und westlich der Südlichen Ingolstädter Straße“, Gesellschaft für Landschaftsarchitektur Schober mbH, Stand 06.09.2019

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Planungsgebiet (rot umrandet), Gebiet in dem Gebäude abgerissen wurden (gelb hinterlegt) und der Parkplatz, der gepflastert wurde (blau hinterlegt), Luftbildquelle: BayernAtlas (abgerufen am 07.06.2022).....4

Abbildung 2: Fläche im Westen des Planungsgebiets, auf der die Bestandsgebäude abgerissen wurden.....5

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Es wurde bereits im Jahr 2007 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 c III aufgesetzt, allerdings wurde die Planung vor Satzungsbeschluss beendet. Am 19.03.2018 wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss, nunmehr Nr. 58 c IV, gefasst. Dieser Aufstellungsbeschluss ist aufgrund der Änderung des Planumfangs gegenüber dem Stand des Aufstellungsbeschlusses vom 19.03.2018 nunmehr noch zu erweitern.

Durch den Angebotsbebauungsplan Nr. 58 c IV soll der Firma MSD eine Erweiterung ihres Standortes in Unterschleißheim ermöglicht werden. Seitens der MSD sind hier neben der Pharmaproduktion auch Labore, dazugehörige Technik und Büroflächen geplant.

Auf der Basis des Aufstellungsbeschlusses vom 19.03.2018 wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung (Stand 2019) von der Gesellschaft für Landschaftsarchitektur Schober mbH durchgeführt. Die Übersichtsbegehung dafür erfolgte im September 2018. Da die Übersichtsbegehung für die artenschutzrechtliche Einschätzung (Schober, Stand 2019) zum jetzigen Zeitpunkt bereits fast vier Jahre her ist und sich gegenüber der damaligen Planung Änderungen im Hinblick auf den Gebietsumgriff des Bebauungsplans ergeben haben, soll eine erneute Einschätzung getroffen werden, ob mit dem Vollzug des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verbunden sein können. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist aufzuzeigen, dass dem Vollzug des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht unüberwindbar entgegenstehen. Im Rahmen der erneuten Abschätzung fand eine Gebietsbegehung am 26.04.2022 statt.

1.2 Beschreibung des Vorhabens und des Gebietes

Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet (s. Abbildung 1) ist etwa 2,7 ha groß und umfasst die von der Firma MSD gewerblich genutzten Flurgrundstücke Nrn. 1017 und 1019/10. Es besteht größtenteils aus versiegelter Fläche. Dazu kommen die Flurstücke Nrn. 1015, 1017/30, 2115/4 und 2115/7, die sich als versiegelte und teilversiegelte Parkplatzflächen sowie einer Straßenfläche darstellen.

Das Planungsgebiet ist größtenteils versiegelt und bebaut. Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich zwei Gebäude mit Wandhöhen von bis zu ca. 13 m. Im Norden des Planungsgebiets befindet sich das Verwaltungsgebäude der Firma. Südlich davon befindet sich das Produktionswerk.

Grünflächen und Gehölze befinden sich in Form einzelner Bäume im Planungsgebiet. Die Bäume befinden sich ausschließlich in den Randbereichen des Planungsgebiets, insbesondere entlang der Ingolstädter Straße. Dort befindet sich im Norden eine Reihe mit mehreren jungen Bäumen mit Stammumfängen (STU) von ca. 40 cm. Der wenige vorhandene Baumbestand besteht vor allem aus Linde, Berg-Ahorn, Kiefern, Eberesche und Hainbuche und ist überwiegend jung und gepflegt, nur einzelne Gehölze mit Stammdurchmesser größer 30 cm sind vorhanden. Mitten durch das Planungsgebiet zieht sich von Nord nach Süd bis ungefähr zur Mitte eine stark zurückgeschnittene, intensiv gepflegte Hecke. In den Randbereichen des gekiesten Parkplatzes im Süden des Planungsgebiets befinden sich kleinteilige Grünflächen. Außerdem stehen auf diesem Parkplatz einzelne, kleine Sträucher.

Oberirdische Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die Gegebenheiten im Planungsgebiet haben sich seit der artenschutzrechtlichen Abschätzung aus dem Jahr 2019 (Dr. Schober, Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH) geändert. So wurde der Gebäudekomplex im Westen des Planungsgebiets inzwischen abgebrochen, wodurch dort teilweise eine Kiesfläche entstanden ist, großteilig befindet sich auf der Fläche noch Baustelle (s. Abbildung 2). Des weiteren wurde der Parkplatz im Nordosten des Planungsgebiets, der bisher aus einer Kiesfläche bestand, gepflastert.



Abbildung 1: Planungsgebiet (rot umrandet), Gebiet in dem Gebäude abgerissen wurden (gelb hinterlegt) und der Parkplatz, der gepflastert wurde (blau hinterlegt), Luftbildquelle: BayernAtlas (abgerufen am 07.06.2022)



Abbildung 2: Fläche im Westen des Planungsgebiets, auf der die Bestandsgebäude abgerissen wurden

Quartierpotentiale im Untersuchungsgebiet

Gem. Abschätzung nach Übersichtsbegehung durch Landschaftsplanungsbüro Schober (Stand 06.09.2019):

Das Gelände wurde ausgiebig in einer Übersichtsbegehung am 04.09.2018 (durch das Landschaftsplanungsbüro Schober) begangen, um das Habitatpotenzial zu erfassen. Dabei wurden gezielt die Gehölze und die Fassadenbereiche der Gebäude auf potenzielle Strukturen mit einer Eignung für Fledermausquartiere und Vogelbrutplätze untersucht. Bei dieser Begehung wurden bis auf kleinere beginnende Ausfaltungen im Bereich entfernter Starkäste am Stamm keine Baumhöhlen/-spalten oder ähnliche Strukturen im Gehölzbestand festgestellt. Die beginnenden Ausfaltungen sind dabei wenn überhaupt nur wenige Zentimeter tief und besitzen somit keine Eignung für Niststandorte höhlenbrütender Vögel oder Quartiere von Fledermäusen. Die wenigen Grünflächen werden als Parkrasen gepflegt und entsprechend häufig geschnitten, dies gilt für die vereinzelten Sträucher und die Hecke.

Weiterhin wurden die Gebäude im genutzten Teil des Gewerbegebiets als äußerlich überwiegend in einem sehr guten, gepflegten Zustand beschrieben. Die Gebäude weisen Flachdächer oder flachgeneigte Satteldächer auf. Die Dachabschlüsse haben in der Regel eine nach unten abgeschlossene Blechattika. Auch die Fassaden sind weitgehend spalten- und nischenfrei, sodass keine Möglichkeiten für Neststandorte gebäudebrütender Vogelarten oder Quartiere von Fledermäusen bestehen. Auch konnten keine sonstigen Hinweise auf Fledermausquartiere an den Gebäuden, z. B. Verfärbungen an der Fassade oder Kotspuren in den Traufbereichen, festgestellt werden. Geeignete Einflughöffnungen für Fledermäuse in das Innere der Gebäude wurden weiterhin nicht festgestellt. Eine Ausnahme bildet ein kleines Trafohäuschen, das ein Lamellengitter im oberen Bereich aufweist und grundsätzlich einen ungehinderten Einflug für Fledermäuse in das Häuschen bieten würde.

Die stark genutzte Parkplatzfläche im Nordosten des Geltungsbereichs war zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung (2018) unversiegelt und wies in den Randbereichen kleinere, z. T. extensiv gepflegte Grünflächen und ruderal Staudenfluren auf. Nach Osten grenzt der Pflweg für die Böschung und Lärmschutzwand der B13 die Fläche ab. Die Böschung besitzt dabei grundsätzlich eine Eignung für die Zauneidechse, wobei die Habitateignung insgesamt aufgrund der ungünstigen Exposition, nur gering ist.

Aktualisierte Einschätzung nach Ortsbesichtigung durch Dragomir Stadtplanung (26.04.2022):

An dieser Einschätzung hat sich zum jetzigen Zeitpunkt wenig geändert. Es sind nach wie vor keine Baumhöhlen im Planungsgebiet vorzufinden und die Gehölze sind jung, intensiv gepflegt bzw. stark zurückgeschnitten. Die Grünflächen haben sich um die Flächen reduziert, die sich im Westen des Planungsgebiet befanden, wo das Bestandsgebäude bereits abgebrochen wurde. Da der Parkplatz im Nordwesten des Planungsgebiets inzwischen gepflastert wurde und die angrenzende Böschung stark verbuscht und verschattet ist (durch Bäume, Sträucher und die Lärmschutzwand), hat diese keine Habitateignung für die Zauneidechse. Die restlichen Grünflächen zur Südlichen Ingolstädter Straße hin sind als Rasenflächen gestaltet und kurz geschnitten.

Auch an den Gebäuden sind in den letzten vier Jahren keine neuen Habitatpotenziale für Gebäude- oder Höhlenbrüter sowie Fledermäuse entstanden. Die Rolladenkästen am nördlichen Verwaltungsgebäude können als mögliche geeignete Struktur für Fledermäuse angesehen werden. Dies gilt allerdings nur für Einzeltiere, da die Rolläden regelmäßig benutzt werden. Als einziges Gebäude mit Einflugmöglichkeiten bleibt das Trafohäuschen. Der Gebäudekomplex im Westen des Planungsgebiets wurde inzwischen abgebrochen, weshalb in diesem Teil des Planungsgebiets kein Quartierpotenzial durch Gebäude besteht. Es finden zum jetzigen Zeitpunkt immer noch Bauarbeiten auf der Fläche statt. Aktuell stellt sie sich großteilig als Kiesfläche dar. Da allerdings nur sehr schmale Grünstreifen im westlichen Randbereich der Abbruchfläche befindet und die Fläche erst seit kurzem in ebendiesem Zustand ist, stellt sie kein Habitatpotenzial für die Zauneidechse dar.

Vorbelastungen

Die Vorbelastungen durch Lärm und Licht sind auf Grund der angrenzenden Straßen (u.a. Bundesstraße) sowie der aktuellen, gewerblichen Nutzung innerhalb des Planungsgebiets hoch. An den Bestandsgebäuden sind z.B. Scheinwerfer angebracht. Die Verkehrswege schneiden außerdem das Gebiet von den nahegelegenen Grünflächen im Osten ab. Ebenso besteht eine hohe Vorbelastung durch Versiegelung, da die Fläche bereits zu 94 % versiegelt und mit zwei großen, mehrgeschossigen Gebäudekomplexen bebaut ist.

Vorhaben

Das gänzliche Ausmaß des Vorhabens kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Zunächst soll nur ein Teil des Gebäudekomplexes abgerissen werden, in dem die Produktion stattfindet und durch einen Neubau ersetzt werden. Weitere Gebäude sollen erst in einigen Jahren errichtet werden. Das Baurecht wird dabei hauptsächlich durch eine festgesetzte GRZ von 0,8 und einer Wandhöhe von 16,50 m beschränkt. Unter anderem soll eine Bebauung auf dem nordwestlichen Parkplatz ermöglicht werden. Der Verlust von Gehölzen im Planungsgebiet kann daher aktuell noch nicht vollständig abgeschätzt werden.

Biotop und Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop, Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete.

1.3 Quellen und Datengrundlagen

Folgende Quellen und Daten liegen der Relevanzprüfung zu Grunde:

- Gebietsbegehung am 26.04.2022
- Artenschutzrechtliche Abschätzung – Der Änderungsbebauungsplan Nr. 58 c IV mit integrierter Grünordnung „Südlich Feldstraße und westlich der Südlichen Ingolstädter Straße“, Gesellschaft für Landschaftsarchitektur Schober mbH, Stand 06.09.2019
- Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Fassung mit Stand 08/2018)
- Arteninformationen zu saP relevanten Arten – online Abfrage (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- Rote Liste der Brutvögel Bayerns 2016
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2016
- Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)
- Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In Südbeck, P. et al (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135 – 695. Radolfzell
- Bayern-Atlas (digitales Geoportal des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat)
- Internetauftritt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zur saP (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>)
- „Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP“ von den Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, Stand April 2011
- Fledermäuse in Bayern, herausgegeben vom LfU, dem Landesbund für Vogelschutz und dem Bund für Naturschutz in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stand 2004
- Leitfaden „Vogelschlag an Glasflächen vermeiden“, herausgegeben vom LfU (Stand Okt. 2010, aktualisiert Dez. 2013)

1.4 Rechtsgrundlage

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) führt aus, dass bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen sind.

In Bayern wird die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezeichnet.

Folgende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 sind dabei zu prüfen:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot für Tiere),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schadigungsverbot für Pflanzen).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Dies gilt entsprechend für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ggf. hinsichtlich des Vorliegens der Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

2 Wirkungen des Vorhabens

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau abgeschätzt werden.

Zunächst ist nur ein Abriss eines Teils des Gebäudekomplexes im Süden des Planungsgebiet vorgesehen sowie ein Neubau dessen. Die weiteren Bauten werden sich über die nächsten Jahre erstrecken. Daher kann auch der genaue Verlust an Gehölzen aktuell nicht gänzlich abgeschätzt werden.

In Bezug auf die betriebsbedingten Auswirkungen (z.B. Lärm, Licht, Abgase und Erschütterungen) wird aufgrund der unveränderten vorgesehenen Nutzungen aller Voraussicht nach, keine erhebliche Erhöhung eintreten. Eine Zunahme der Versiegelung ist aufgrund der hohen Vorbelastung ebenfalls nicht zu erwarten.

Möglicherweise kann sich das Risiko für Vogelschlag erhöhen, sofern die geplanten Neubauten mit großflächigen, spiegelnden oder transparenten Fassaden ausgestattet werden. Auch kann sich durch höhere Neubauten die Kulissenwirkungen verändern, da sich die zugelassene Wandhöhe voraussichtlich von 13 m auf 16,50 m erhöht.

3 Ergänzende Relevanzprüfung (projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums)

3.1 Methodik

Der saP brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Dieser erste Schritt wird als projektspezifische Abschätzung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung) bezeichnet.

Es wurden bereits in der artenschutzrechtlichen Abschätzung der Gesellschaft für Landschaftsarchitektur Schober mbH (Stand 2019) diejenigen Arten „abgeschichtet“, die aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen nachfolgender Kriterien als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können:

1. Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern (erfolgt durch online-Abfrage der „Arteninformationen zu saP-relevanten Arten“ für den TK25-Ausschnitt Nr. 7735 (Oberschleißheim) über die Homepage des LfU im September 09/2018 und online-Abfrage der „Arteninformationen zu saP-relevanten Arten“ für die Landkreise München und Freising über die Homepage des LfU im September 06/2022).

2. Der erforderliche Lebensraum der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

Außerdem wurden die Ergebnisse zweier ergänzender Bestandsaufnahmen berücksichtigt. Sollten Artenvorkommen gemäß Lebensraum-Grobfilter möglich sein, jedoch aufgrund der örtlichen Situation / Bestandsaufnahme sicher ausgeschlossen werden können, wird darauf in den einzelnen Kapiteln unter 3.2 bis 3.4 genauer eingegangen.

3. Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Die rechtliche Grundlage über das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum bildet § 44 BNatSchG (siehe Ausführungen unter Pkt. 1.4).

3.2 Tiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Fledermäuse

Eischätzung der artenschutzrechtlichen Abschätzung der Gesellschaft für Landschaftsarchitektur Schober mbH (Stand 2019):

Quartiere im Gehölzbestand des Gebiets sind von vornherein ausgeschlossen, da keine Strukturen (tieferreichende Baumhöhlen, Spalten, Rindenabplattungen usw.), die als potenzieller Quartierstandort für Fledermäuse in Frage kämen, vorhanden sind. Bei einer Fällung dieser Gehölze sind entsprechend Verluste von Lebensstätten oder Individuenverluste von Fledermäusen demnach ausgeschlossen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Auch an den Bestandsgebäuden konnten bei der Übersichtsbegehung fast keine potenziellen Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen vorgefunden werden. Nur das

kleine Trafo-Häuschen mit einem Lamellengitter im oberen Bereich und das leerstehende Gebäude im Westteil des überplanten Gewerbegebiets besitzen Quartierpotenzial, da hier Einflugmöglichkeiten in das Innere der Gebäude gegeben sind.

Um Verbotstatbestände zu vermeiden und größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, ist vor Eingriffsbeginn eine detaillierte Kontrolle dieser Bereiche auf Anwesenheit von Fledermäusen bzw. auf Hinweise einer derartigen Anwesenheit durchzuführen und die potenziellen Einflugöffnungen bei fehlenden Funden bis Eingriffsbeginn zu verschließen oder die Kontrolle unmittelbar vor Beginn des Eingriffs durchzuführen. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass bei der Kontrolle der Gebäude Hinweise auf größere Quartiere, insbesondere Wochenstuben oder Winterquartiere auffällig werden, ist das weitere Vorgehen, insbesondere die angemessene Kompensation dieser wegfallenden Quartiere mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann durch die Festlegung von Schutzzeiten, wie sie auch zum Vogelschutz notwendig sind, vermieden werden. Das heißt der Beginn von Eingriffen in relevante Strukturen, die eine Eignung als Tagesversteck bzw. Sommerquartier aufweisen, sind auf das Winterhalbjahr zu beschränken. Durch die Beschränkung der Zeiträume für den Beginn der Arbeiten (Maßnahme V1) und die Kontrolle des Trafo-Häuschens vor dem Eingriff auf Anwesenheit von Fledermäusen (Maßnahme V2), ist letztlich auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben ist daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Einschätzung der vorliegenden Aktualisierung:

An der Einschätzung der Quartierpotenziale an Bäumen hat sich nichts verändert. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann weiterhin für die Fällung der Bäume ausgeschlossen werden.

Bei den Gebäuden hat sich das Quartierpotenzial für Fledermäuse verringert, da das leerstehende Gebäude im Westen des Planungsgebiet bereits abgebrochen wurde. Nur noch das kleine Trafo-Häuschen bietet Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Hier sind die oben beschriebenen Maßnahmen nötig, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG zu verhindern.

Weiterhin stellen die Rolladenkästen am nördlichen Gebäude Potenzial für Fledermäuse dar. Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Störung durch die regelmäßige Benutzung dieser, zu groß. Damit das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für Einzeltiere ausgeschlossen werden kann, sind die Rolladenkästen unmittelbar vor Abriss auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Um eine Störung der Artengruppe durch Beleuchtung zu verhindern, ist im Planungsgebiet auf fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten.

Fazit: Es sind keine weiteren Bestandskartierungen von Fledermäusen erforderlich.

3.2.2 Kriechtiere

Einschätzung der artenschutzrechtlichen Abschätzung der Gesellschaft für Landschaftsarchitektur Schober mbH (Stand 2019):

Für die Zauneidechse bestehen grundsätzlich geeignete Lebensräume nur außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung im Nordosten entlang der Böschung zur Bundesstraße 13, wobei die Habitataignung insgesamt aufgrund der ungünstigen Exposition der Böschung nach

(Nord-)Westen, dem dichten, hochwüchsigen Bewuchs und der Verschattung durch Baumbestand und Lärmschutzwand sicherlich nur gering ist.

Da die potenziellen, wenn auch nur gering geeigneten Zauneidechsenlebensräume außerhalb des überplanten Bereichs liegen, sind direkte, projektbedingte Eingriffe in potenzielle Habitate durch eine Überbauung im Zuge der Bebauungsplanumsetzung von vornherein ausgeschlossen.

Einschätzung der vorliegenden Aktualisierung:

Der nordöstliche Parkplatz wurde innerhalb der letzten vier Jahre vollständig gepflastert. Die Böschung ist durch Sträucher, Bäume, hohe Grasdecke sowie die Lärmschutzwand der Bundesstraße stark verschattet. Außerdem ist die Nordwest Exposition sehr ungünstig für die Art. Dadurch dürfte sich das ohnehin schon sehr geringe Potenzial für Zauneidechsen in der angrenzenden Böschung noch weiter reduziert haben.

Durch den Abbruch des Gebäudekomplexes im Westen des Planungsgebiet ist eine große gekieste Fläche entstanden, auf der aktuell noch Bauarbeiten stattfinden. Vegetation (als Versteckmöglichkeit und Nahrungshabitat) befindet sich nur in sehr geringem Ausmaß im Randbereich der Fläche. Für Zauneidechsen ist diese daher als potenzielles Habitat ungeeignet. Damit auf der Abbruchfläche kein neues Habitatpotenzial entsteht, ist das Aufkommen von Ruderalvegetation auf der gesamten Fläche, v.a. aber in den Randbereichen, zu verhindern (Maßnahme V5).

Somit kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Zauneidechse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit: Es sind keine weiteren Bestandskartierungen von Reptilien erforderlich.

3.2.3 Säugetiere (ohne Fledermäuse), Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere und Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die artenschutzrechtliche Untersuchung der Gesellschaft für Landschaftsarchitektur Schober mbH (Stand 2019) kommt zu der Auffassung, dass das Planungsgebiet für keine der weiteren in Anhang IV genannten Tier- und Pflanzenarten geeignete Voraussetzungen bietet, um als Lebensraum genutzt zu werden.

Diese Einschätzung wird durch die Begehung am 26.04.2022 bestätigt.

Fazit: Es sind keine weiteren Bestands-Kartierungen von Säugetieren (ohne Fledermäuse), Kriechtieren, Lurchen, Fischen, Libellen, Käfern, Schmetterlingen, Weichtieren und Pflanzen erforderlich.

3.3 Vögel nach Vogelschutz-Richtlinie

Einschätzung der artenschutzrechtlichen Abschätzung der Gesellschaft für Landschaftsarchitektur Schober mbH (Stand 2019):

Nach Auswertung der Verbreitungskarten und der Daten des LfU sind grundsätzlich Vorkommen zahlreicher Vogelarten im Untersuchungsgebiet möglich. Aufgrund fehlender Lebensräume und Habitatelemente im Untersuchungsgebiet lässt sich jedoch ein Vorkommen sehr vieler Arten von vornherein ausschließen. Dies gilt beispielsweise für alle Wasservögel, und mangels geeigneter Höhlenbäume auch für alle Baumhöhlen- und Halbhöhlenbrüter. Auch für Gebäudebrüter konnten mit Ausnahme weniger Nischen im Fassadenbereich und Brutmöglichkeiten an Balkenkonstruktionen keine geeigneten Brutmöglichkeiten aufgefunden werden. Vor allem an den leerstehenden Gewerbeimmobilien ist dabei ein großer Bestand der Haustaube anzutreffen, weiterhin wurde ein typisches Nest des Hausrotschwanz nachgewiesen. Insgesamt ist aber vor allem mit diversen freibrütenden Vogelarten zu rechnen. Hierbei dürfte es sich im Gebietsumgriff aufgrund

der wenigen Grünflächen und jungen Gehölze, die noch dazu gut gärtnerisch gepflegt werden, sowie der Lage im dicht bebauten und stark versiegelten Siedlungsbereich jedoch allenfalls um häufige, ungefährdete und unempfindliche Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) handeln. Bei diesen „Allerweltsarten“ ist regelmäßig keine Betroffenheit zu unterstellen, sofern die Funktion möglicherweise beeinträchtigter Niststätten unmittelbar in angrenzenden Grünstrukturen gewahrt bleibt und Eingriffe in mögliche Neststandorte in Gehölzen und an Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

Einschätzung der vorliegenden Aktualisierung:

Es ist zu ergänzen, dass das Planungsgebiet auch für Bodenbrüter auf Grund der hohen Versiegelung und Bebauung grundsätzlich keine Habitataignung aufweist.

Das leerstehende Gebäude im Westen des Planungsgebiets besteht aktuell nicht mehr und somit auch keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebrütenden Vogelarten.

Im Jahr 2021 wurde der Stieglitz vom LfU als planungsrelevante Art eingestuft. Dieser kann also inzwischen nicht mehr als „Allerweltsart“ bezeichnet werden. Im Planungsgebiet besteht nur wenig Potenzial für freibrütende Vogelarten wie den Stieglitz. Das Potenzial durch Bäume hat sich weiterhin verringert, da im westlichen Teil des Planungsgebiet die meisten Bäume bereits gefällt wurden. Darüber hinaus baut der Stieglitz jedes Jahr ein neues Nest. Da nicht viele Habitatstrukturen durch das Vorhaben wegfallen und im Umfeld des Planungsgebiets sowie durch Neupflanzungen im Planungsgebiet selbst das Angebot an Bäumen als ausreichend eingestuft werden kann, wird das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 2 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt.

Für die verbleibenden Gehölze im Planungsgebiet ist die Bauzeitenregelung zu beachten. Gehölze dürfen demnach nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar gefällt werden. Unter Einhaltung der Maßnahme können auch das Tötungs- sowie das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Des Weiteren besteht Habitatpotenzial an den Gebäuden und Bäumen im Planungsgebiet für Feld- sowie Haussperling, die ebenfalls inzwischen nicht mehr als „Allerweltsarten“ gelten, sondern vom LfU als planungsrelevant eingestuft wurden. Bei einem Vorkommen der Arten können das Tötungs- sowie das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden, wenn die Maßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) beachtet wird. Es können durch den Abriss von Gebäuden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haus- und Feldsperlings verloren gehen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann daher nur unter Einhaltung von CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden. Um das nötige Ausmaß an CEF-Maßnahmen definieren zu können sind im Frühjahr 2023 vertiefte Untersuchungen des Haus- und Feldsperlings notwendig.

Fazit: Es sind weitere Kartierungen erforderlich, um das Vorkommen von Feld- und Haussperlingen zu untersuchen.

3.4 Fazit der Relevanzprüfung

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen können Vorkommen von Haus- (*Passer domesticus*) und Feldsperling (*Passer montanus*) im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Um genaue Aussagen zur Einschätzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treffen zu können, sind vertiefte Bestandskartierungen für die Arten Haus- und Feldsperling erforderlich.

Für alle anderen Arten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen sicher ausgeschlossen werden, wenn die unter Kapitel 4 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden. Für diese Artengruppen sind keine Untersuchungen erforderlich.

4 Maßnahmen

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um das Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG zu verhindern, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

Maßnahme V1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzentnahme und des Gebäudeabrisses

Gehölzfällarbeiten bzw. Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) Bay-NatSchG), sowie nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung. Gleiches gilt für den Abriss der Gebäude.

Bei einem Vorkommen von Fledermäusen ist ggf. eine Anpassung des Zeitfensters vorzunehmen. Für Fledermäuse eignet sich insbesondere der September (Zeitraum nach der Fortpflanzungszeit und vor der Inanspruchnahme von Winterquartieren), da dann mit den wenigsten Individuen zu rechnen ist. Die meisten Brutvögel haben ihre Brut dann schon vollendet. Dies ist durch eine vorherige Überprüfung nachzuweisen.

Maßnahme V2: Überprüfung auf Vorkommen von Fledermäusen

Das Trafohäuschen ist vor Abriss auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen, anschließend sind bei fehlenden Funden die Einflugmöglichkeiten zu verschließen. Außerdem sind die Rollladenkästen am nördlichen Gebäude vor Abriss bzw. Bauarbeiten am Gebäude unmittelbar davor auf Fledermäuse zu überprüfen.

Sofern bei der Überprüfung der tatsächlichen Quartiersnutzung entgegen der Erwartung höherwertige Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) nachgewiesen werden, wird auf Basis der Ergebnisse das weitere Vorgehen und geeignete zusätzliche Maßnahmen zum Erhalt oder Ersatz wegfallender Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) in Abstimmung mit den Beteiligten und zuständigen Behörden festgelegt. Ggf. ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen.

Maßnahme V3: Vermeiden von Vogelschlag

Um ein erheblich erhöhtes Risiko von Vogelschlag zu vermeiden, sind an Glasflächen, in denen Vögel die Landschaft, Gehölze oder den freien Himmel durch Spiegelung oder Durchsicht sehen und die Glasfläche nicht als Hindernis wahrnehmen können, vogelschlagsichere Maßnahmen zu treffen. Zulässig sind nur fachlich anerkannte Methoden, wie sie in der Publikation „Vogelschlag an Glasflächen“ des LfU Bayern (Oktober 2010 / September 2019) dargestellt sind.

Zum Beispiel sind halbtransparente Materialien wie z.B. Milchglas, Glasbausteine, farbiges, satinier-tes oder mattiertes Glas gut geeignet. Genauso wirksam sind Muster in den Scheiben, die während der Herstellung zum Beispiel mit Lasern, Sandstrahlverfahren oder Siebdruck eingebracht werden. Die Gläser sollten entspiegelt sein und maximal zehn Prozent Außenreflexionsgrad aufweisen.

Für die Beurteilung des Vogelschlagrisikos wird die Bewertung anhand des Schemas in „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasflächen“ (LAG VSW, Stand Februar 2021) empfohlen.

Maßnahme V4: Erhalt von Bäumen

Die vorhandenen Bäume im Gebiet stellen potenzielle Brutplätze für den Stieglitz und andere weitverbreitete Brutvogelarten dar. Es sollte geprüft werden, ob diese dauerhaft erhalten werden können. Sofern ein Erhalt nicht möglich ist, sollten diese durch Neupflanzungen ersetzt werden, damit die Anzahl und Qualität an potenziellen Brutplätzen erhalten bleibt.

Maßnahme V5: Vermeidung von Entstehung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse

Die Abbruchfläche im Westen des Planungsgebiet weist trotz des kiesigen Untergrunds aktuell kein Habitatpotenzial für Zauneidechsen auf. Wenn solche Flächen allerdings längere Zeit brach liegen, kann durch aufkommende Vegetation und Verbuschung das Habitatpotenzial einer Fläche für die Art gesteigert werden. Damit dies nicht passiert, ist aufkommende Vegetation auf der Fläche unmittelbar zu entfernen. Wenn Gehölze entfernt werden, sind herausgenommene Wurzelstämme von der Fläche abzutransportieren.

Maßnahme V6: Installation von fledermausfreundlicher Beleuchtung

Im zukünftigen Baugebiet und während der Baumaßnahmen sollten ausschließlich fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel, wie z.B. (LED-Leuchten unter 3000 Kelvin, Amber-LED unter 2200 Kelvin oder Natriumdampflampen) genutzt werden. Die Beleuchtung sollte auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Es sollten nach oben abgeschirmte, zielgerichtete Beleuchtungsmittel installiert werden.

4.2 CEF-Maßnahmen

Um das Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG zu verhindern, sind ggf. CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sind auf Grundlage von vertieften Untersuchungen zu treffen, welche voraussichtlich im Frühjahr 2023 stattfinden werden. Als mögliche CEF-Maßnahme in Betracht kommt insofern unter anderem:

Maßnahme C1: Aufhängen von Nistkästen

Bei einem Vorkommen von Haus- und/oder Feldsperlingen muss je Brutpaar ein artspezifischer Nistkasten im Planungsgebiet aufgehängt werden. Diese müssen vor Beginn des Eingriffes funktionsfähig und für die Art erreichbar sein.

5 Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Der Produktionsstandort der Firma MSD wird teilweise umstrukturiert. Dabei soll ein Teil des südlichen Gebäudekomplexes abgerissen und neu gebaut werden. Weitere genaue Vorhaben sind aktuell noch nicht gänzlich abzuschätzen.

Insgesamt hat sich in den letzten vier Jahren das Habitatpotenzial im Planungsgebiet durch Abbruch des Gebäudes im Westen, die Fällung von Bäumen und die Pflasterung des Parkplatzes im Nordosten verringert.

Dennoch kann gemäß der vorliegenden Aktualisierung ein Vorkommen von nach § 44 BNatSchG geschützten Arten der Gruppen Vögel nicht ausgeschlossen werden.

An den Gebäuden und Bäumen sind Brutplätze von Feld- Haussperling möglich. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer Vogelarten sowie von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden. Um auch einen Verstoß gegen das Störungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG auszuschließen wurden in Kapitel 4 entsprechende Maßnahmen beschrieben, die durchzuführen sind. Ein Vorkommen von sonstigen saP-relevanten Arten kann sicher ausgeschlossen werden.

Es werden allgemeine Empfehlungen für Vermeidungsmaßnahmen gegeben, um das Auslösen von einzelnen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bestmöglich zu verhindern oder wenigstens zu minimieren.

Allerdings liegen keine genauen Kenntnisse über den Umfang der Eingriffe und der damit einhergehenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen vor. In jedem Fall ist von einem Abriss von Gebäuden auszugehen, sodass vertiefte Untersuchungen von Feld- und Haussperling erforderlich werden. Im Falle eines Vorkommens von Haus- oder Feldsperlingen können CEF-Maßnahmen notwendig werden. Nach dem aktuellen Untersuchungsstand bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG nicht durch CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Die konkreten Maßnahmen sind im Zuge der vertieften Untersuchungen festzulegen.

Empfehlungen für die erforderlichen Kartierungen:

Art / Artengruppe	Anzahl der Begehungen	Geplanter Kartierungszeitraum	Bemerkungen
Haus- und Feldsperling	3	April bis Anfang Juni	Kartierungszeitraum unter Berücksichtigung von Erfassungszeiträumen nach Südbeck et al.

6 Fotodokumentation

Bilder aus dem Planungsgebiet von der Begehung am 26.04.2022:



Blick von Abbruchfläche auf westlich angrenzende Häuser



Blick von Abbruchfläche auf mittleren Teil des südlichen Produktionsgebäude im Planungsgebiet



Südlicher Teil des Produktionsgebäudes im Süden des Planungsgebiets



Parkplatz im Süden des Planungsgebiets



Südliche Ingolstädter Straße, östlich des Planungsgebiets, Blick Richtung Norden



Nördliches Bürogebäude mit vorgelagerten Grünflächen im Planungsgebiet